

# Berufsbildungsgesetz

Die wesentliche Voraussetzung für Auszubildende ist der Ausbildungsvertrag  
Der Ausbildungsvertrag begründet das Arbeitsverhältnis und den Gang zur Berufsschule  
Die schriftliche Niederlage des Ausbildungsvertrages erfolgt vor Beginn der Ausbildung  
Duales System der Ausbildung = Theorie und Praxis

## ***Inhalte des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)***

### **§ 01 Berufsbildung**

- Erstausbildung (Berufsausbildung)
- Fort- und Weiterbildung
- Umschulungen

### **§ 04 Vertragsniederschrift**

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere der Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit
- Zahlung und Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann
- Ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

### **§ 05 Nichtig Vereinbarungen**

- Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt ist nichtig
- Die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen ist nichtig
- Vertragsstrafen sind nichtig
- Der Ausschluß oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen sind nichtig
- Die Festsetzung der Höhe eines Schadenersatzes in Pauschalbeträgen

## ***Gegenseitige Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrages***

Ausbilder § 06	Auszubildende § 09
Ausbildungspflicht (planmäßig)	Lernpflicht
Kostenlose Stellung der Ausbildungsmittel	
Fürsorgepflicht	Sorgfaltspflicht
Anhalten zum Besuch der Berufsschule	Einhaltung der Betriebsordnung
Kontrolle des Berichtsheftes	Weisungsgebundenheit
Vergütungspflicht	Berufsschulpflicht
Zeugnispflicht	Berichtsheftspflicht
	Schweigepflicht

## § 10 Vergütungsanspruch

- Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren
- Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, steigt
- Sachleistungen können in Höhe der festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75% der Bruttovergütung hinaus
- Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildung hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen

## § 15 Kündigung

- Während der Probezeit: beide Seiten haben Kündigungsmöglichkeiten ohne Frist und ohne Angabe von Gründen
- Nach der Probezeit:

Auszubildender =	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses mit vier Wochen Frist bei Abbruch oder Wechsel der Ausbildung
Beide Seiten =	Kündigung aus wichtigem Grund, fristlos, schriftlich, innerhalb nach zwei Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes

## § 20 Persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders

- Persönlich nicht geeignet ist derjenige, der Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz verstoßen hat
- Fachlich nicht geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Kenntnisse oder die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt
- Wer fachlich nicht geeignet ist, oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist

## § 22 Eignung der Ausbildungsstätte

- Ausbildungsstätte muß nach Art und Einrichtung für eine Berufsausbildung geeignet sein
- Die Zahl der Auszubildenden muß in einem angemessenem Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen
- Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen im vollen Umfang vermittelt werden können

## § 23 Eignungsfeststellung

- Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen
- Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle dafür zu sorgen, dass der Mangel zu beheben ist